

## Satzung neu

### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen Niedersächsisch-Westfälische Anglervereinigung e.V. (NWA). Sitz des Vereins ist Osnabrück. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im Anglerverband Niedersachsen, Brüsseler Str. 4, 30539 Hannover, bzw. seines Rechtsnachfolgers

### § 2 – Zweck und Aufgaben

Die NWA ist ein gemeinnütziger Gebietsverein für Angler. Die NWA erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wieder hergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Die NWA setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei ein, insbesondere durch:

- 1.1 Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
- 1.2 Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer
- 1.3 Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
- 1.4 Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
- 1.5 Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der NWA Mitglieder
- 1.6 Schaffung von Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgeländen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Anglerverband Niedersachsen, Brüsseler Str. 4, 30539 Hannover bzw. dessen Rechtsnachfolger, der als gemeinnützig vom zuständigen Finanzamt anerkannt wurde. Der Anglerverband Niedersachsen e.V. bzw. sein Rechtsnachfolger, hat die an ihn evtl. fallenden Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes zu verwenden.

### § 4 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung dieser Satzung und der „Allgemeinen Bestimmungen“ des Erlaubnisscheines des jeweils laufenden Geschäftsjahres verpflichtet. Außerdem können Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum 18. Lebensjahr in den Verein eintreten. Ihr Eintritt ist abhängig von der Zustimmung des jeweiligen gesetzlichen Vertreters. Sie können Mitglied der Jugendgruppen des Vereins werden.

Im Hinblick auf Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Beitragshöhe wird unterschieden nach:

- Vollmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Jugendlichen
- Mitangelnden Ehegatten
- Passiven Mitgliedern
- Fördernden Personen

Fördernde Person kann jeder werden, auch ohne Fischereiprüfung und ohne das Recht der Ausübung der Angelei.

Passive Mitglieder und fördernde Personen, Jugendliche unter 16 und mitangelnde Ehegatten haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 – Ein- und Austritt**

Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag und Zahlung des Beitrages.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung
2. Tod des Mitgliedes
3. Ausschluss

Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten (30.09.) zum Schluss eines Kalenderjahres in Textform (Brief, Fax, Email, usw.) an den Vorstand erfolgen. Dieselbe Kündigungsfrist ist für einen Wechsel der Form der Mitgliedschaft einzuhalten. In besonders begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand eine kürzere Kündigungsfrist gestatten.

Der sofortige Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn ein Mitglied

- ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
- sich eines Fischereivergehens schuldig gemacht hat
- massiv oder wiederholt gegen Bestimmungen des Vereins verstoßen hat.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund des Beschlusses des Ehrenausschusses. Dem Mitglied ist das Recht der Anhörung zu gewähren. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung per Einschreiben schriftlicher Widerspruch eingelegt werden.

Bei Fristversäumnis findet keine erneute Überprüfung mehr statt.

In dem Fall des Widerspruchs entscheidet der Gesamtvorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes kann nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes erfolgen.

Der geschäftsführende Vorstand kann eine Mitgliedschaft beenden, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag oder einer sonstigen finanziellen Verpflichtung in zwei aufeinander folgenden Jahren rückständig ist. Dem Mitglied ist vor Beendigung der Mitgliedschaft das Recht der Anhörung zu gewähren.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind berechtigt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt,

- 1.1 die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer im Rahmen des Erlaubnisscheines zu beangeln,
- 1.2 alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen,
- 1.3 die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 2.1 das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen und vereinsmäßigen Vorschriften auszuüben sowie die erforderlichen Papiere am Gewässer mit sich zu führen,
  - 2.2 auf die Befolgung dieser Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
  - 2.3 sich gegenüber den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtspersonen, Fischereiaufsehern und anderen Mitgliedern auf Verlangen durch Vorlage des Erlaubnisscheines und des Sportfischerpasses auszuweisen und den Anordnungen der Vorstandsmitglieder, Aufsichtspersonen und Fischereiaufseher Folge zu leisten,
  - 2.4 die fälligen Beiträge und anderweitige Zahlungsverpflichtungen pünktlich abzuführen, sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere dem Beitragseinzug im Banklastschriftverfahren zuzustimmen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine andere Zahlungsweise zulassen.
3. Jedes Mitglied soll alle ihm bekannt werdenden Pacht- und Kaufangebote von Fischereigewässern unverzüglich dem Vorstand anzeigen.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB
3. Erweiterter Vorstand
4. Gesamtvorstand
5. Ehrenausschuss

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

1. Jeweils einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Eingeladen wird entweder per Brief oder über die NWA- Nachrichten.  
Anträge zur Tagesordnung müssen begründet bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 2.1 Die Jahresberichte sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
  - 2.2 Über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen.
  - 2.3 Den Haushaltsplan zu verabschieden.
  - 2.4 Die Höhe der Jahresbeiträge festzulegen.
  - 2.5 Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie des Ehrenausschusses zu wählen.
  - 2.6 Frist- und formgerecht eingereichte Anträge zu behandeln.

2.7 Über Anträge auf Anerkennung von Ehrenmitgliedschaften zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vollmitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

## **§ 9–Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. Gesamtvorstand

### **§9a Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Rechnungsführer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende koordiniert die Geschäftsleitung des Vorstandes und führt den Vorsitz in allen Sitzungen und Vereinsversammlungen. Bei seiner Verhinderung wird er von den anderen Vorstandsmitgliedern in der oben angegebenen Reihenfolge vertreten. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können bei Bedarf zu den Sitzungen vom Vorstand hinzugezogen werden.

### **§9b Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Referent für Umwelt und Gewässerhege
- Organisationswart
- Leiter der Fischereiaufsicht
- Jugendwart
- Leiter der Gewässerwarte

Die Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.

### **§9c Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand und den von den Gruppen zu wählenden Gruppenleitern.
2. Der Gesamtvorstand tagt mindestens viermal im Jahr, um u. a. die Mitgliederversammlung vorzubereiten.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet:
  - 3.1 über die Anpachtung, den Ausbau und den Ankauf von Gewässern bzw. Fischereirechten,
  - 3.2 über die Ernennung von nicht besetzten geschäftsführenden Vorstands-, erweiterten Vorstands- und Ehrenausschusspositionen,
  - 3.3 über die Aufstellung des Haushaltsplanes,

- 3.4 über die Aufstellung des Besatzplanes,
- 3.5 über die Zulassung neuer Gruppen,
- 3.6. über Auflösung von Gruppen,
- 3.7. über die Aufstellung und den Inhalt der Geschäftsordnung von Gruppen,
- 3.8 über die Geschäftsordnung der Jugend.
- 3.9. über die Geschäftsordnung des Vorstands.

#### **§9d Wahl des Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass in einem Jahr der Vorsitzende und der Referent für Umwelt- und Gewässerhege, im Folgejahr der 2. Vorsitzende, der Organisationswart und der Leiter der Gewässerwarte, im Folgejahr der Rechnungsführer, der Leiter der Fischereiaufsicht und der Jugendwart gewählt werden. Der Jugendwart soll von den Jugendleitern der NWA vorgeschlagen werden.

Für nicht besetzte Vorstandsämter soll der Gesamtvorstand Ersatzmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann nur durch schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

Wahlvorschläge für Vorstandspositionen müssen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen bis zum 31.01. des Wahljahres dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Unbegründete Vorschläge sind ungültig. Der Wahlleiter liest alle Wahlvorschläge der Versammlung vor. Die Vorstandsmitglieder treten mit ihrer Wahl ihr Amt an; der alte Vorstand scheidet mit dieser Neuwahl aus.

Wählbar sind ausschließlich Vollmitglieder und Ehrenmitglieder. Wahlberechtigt sind ebenfalls Voll- und Ehrenmitglieder sowie Jugendliche mit Prüfung ab dem 16. Lebensjahr.

#### **§ 10 – Gruppen**

1. Der Verein unterhält Gruppen.
2. Die Wahl der Gruppenleiter erfolgt in den Jahresversammlungen der Gruppen. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Der geschäftsführende Vorstand ist zu den Jahresversammlungen der Gruppen einzuladen.
3. Die Gruppenleiter legen dem geschäftsführenden Vorstand vor:
  - Kassenbericht bis zum 10.01. des Folgejahres für das abgelaufene Jahr nebst Belegen
  - Inventarliste bis zum 30.09.
  - Mitgliederliste bis zum 30.09.

Mittel des Vereins dürfen von Gruppen nur für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden.

#### **§ 11 – Fischereiaufsicht**

1. Der geschäftsführende Vorstand schlägt auf Empfehlung des Leiters der Fischereiaufsicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Vereinsmitglieder für die Ernennung zum Fischereiaufseher vor.
2. Die Fischereiaufseher haben das Recht, den Erlaubnisschein bei festgestellten Verstößen gegen die

gesetzlichen bzw. Erlaubnisscheinbedingungen vorläufig einzuziehen und die Pflicht, ihn innerhalb von drei Tagen an den Leiter der Fischereiaufsicht abzuliefern. Der Vorgang ist dem Ehrenausschuss umgehend mitzuteilen.

3. Die Mitglieder müssen auf Aufforderung der Fischereiaufseher Angeln, Schnüre und Kescher usw. dem Wasser entnehmen sowie mitgeführte Angelbehältnisse – Taschen, Behälter usw. – öffnen (Kontrolle von Mindestmaßen, geschützten Arten, unerlaubten Geräten und Anfütterungsmitteln usw.). Bei Nichtbefolgung kann der Erlaubnisschein entzogen werden.

## **§ 12 – Ehrenausschuss**

### **1. Zusammensetzung**

Der Ehrenausschuss besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, namentlich dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Beisitzern.

Der Ehrenausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Ausschluss eines Vereinsmitgliedes müssen mindestens fünf Mitglieder des gesamten Ehrenausschusses zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **2. Aufgaben**

Der Ehrenausschuss entscheidet über die ihm schriftlich angezeigten Verstöße von Vereinsmitgliedern gegen Vereinsvorschriften. Bei Verstößen gegen die Vereinsvorschriften können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

#### **2.1 Mündliche Belehrung durch den Vorsitzenden des Ehrenausschusses**

#### **2.2 Schriftliche Verwarnung,**

#### **2.3 Zeitweilige Entziehung der Fischereierlaubnis,**

#### **2.4 Ausschluss aus dem Verein**

Neben den oben genannten Maßnahmen kann der Betroffene zum Schadensersatz herangezogen werden. Näheres zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Ehrenausschusses.

Die Entscheidungen des Ehrenausschusses sind endgültig, auch bei Nichtwahrung der Einspruchsfrist. Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von vier Wochen das Einspruchsrecht zu. Der Beschuldigte kann sich bei der nächstmöglichen Gesamtvorstandssitzung dazu persönlich erklären.

Die Entscheidung (einfache Mehrheit) des Gesamtvorstands ist endgültig.

### **3. Wahlen**

Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Neuwahl. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden vom Gesamtvorstand Ersatzmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenausschusses erfolgt für den einzelnen gemäß der in der Satzung genannten Reihenfolge. Für die Beisitzer ist die Blockwahl zulässig.

Wahlvorschläge sind in der Mitgliederversammlung mündlich zu unterbreiten und zu begründen.

## **§ 13 – Kassenprüfung**

Der Ehrenausschuss beauftragt rechtzeitig drei Vereinsmitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand und dem Ehrenausschuss angehören dürfen, mit der Prüfung der Richtigkeit der Rechnungsführung, einschließlich der Gruppenkassen. Die Prüfung soll vor jeder Mitgliederversammlung stattfinden. Von den drei Prüfern soll mindestens einer an der Prüfung im vorangegangenen Jahr teilgenommen haben. Nach der Teilnahme an zwei aufeinander folgenden Terminen muss eine Ablösung erfolgen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher, von allen Prüfern unterzeichneter Bericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Dem Ehrenausschuss und dem geschäftsführenden Vorstand ist je ein Exemplar des Prüfungsberichtes auszuhändigen.

#### **§ 14 – Erlaubnis zum Fischfang**

1. Die Erlaubnisscheine zum Fischfang dürfen grundsätzlich nur nach bestandener Fischerprüfung und nicht über die in den Pachtverträgen festgelegten Umfänge hinaus ausgegeben werden. Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand zur Schulung und zur Heranführung an die Fischerei beschließen (Jugendliche ohne Prüfung, Schnupperangeln)
2. Den Fischfang darf nur ausüben, wer
  - 2.1 im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines ist und sich ausweisen kann und
  - 2.2 den Jahresbeitrag entrichtet hat und
  - 2.3 den alten Erlaubnisschein mit vollständig ausgefüllter Fangliste zurückgegeben hat.
3. Der Ehepartner eines Vollmitgliedes kann auf Antrag mitangelnder Ehegatte werden. Mitangelnde Ehegatten dürfen nur mit einer Rute angeln. Der Vorstand ist berechtigt, auch an Mitglieder anderer Fischereivereine Erlaubnisscheine auszugeben, sofern diese die Fischerprüfung abgelegt haben. Falls das Vereinsinteresse es erfordert, kann der Vorstand bei der Ausgabe von Erlaubnisscheinen von den vorstehenden Regelungen abweichen.

#### **§ 15 – Einnahmen, Finanzwesen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen, Aufnahmegebühren und sonstigen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen Einnahmen, die grundsätzlich nur der Förderung des Vereins in seiner gemeinnützigen Aufgabenstellung dienen dürfen.

Die Jahresbeiträge werden grundsätzlich im Januar durch Banklastschrift für das laufende Kalenderjahr eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine entsprechende Einverständniserklärung abzugeben.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Jugendleiter sind von den laufenden Beitragszahlungen befreit.

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Rechnungsführer, der zur Entrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig vorzulegen.

Der Rechnungsführer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden, seinem Vertreter oder einem durch den Vorsitzenden beauftragten Mitglied des erweiterten Vorstandes jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchprüfung zu überzeugen und eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Rechnungsführers – auch insoweit die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Die vorstehende Regelung gilt auch für die Gruppen.

## **§ 16 – Ehrungen**

Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender, Ehrenvorstandsmitglied oder ein anderer Ehrenträger kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um die Verwirklichung des Ideengutes des Vereins verdient gemacht hat. Begründete Anträge sind an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung bleibt einer Mitgliederversammlung vorbehalten.

Die Ernennung ist mit der Befreiung von laufenden Beitragszahlungen verbunden.  
Näheres zu Ehrungen regelt eine besondere Geschäftsordnung.

## **§ 17 – Jugendarbeit**

1. Die Leitung der Jugendarbeit erfolgt durch
  - 1.1 den Jugendwart (Mitglied des erweiterten Vorstandes),
  - 1.2 die Jugendgruppenleiter der jeweiligen örtlichen NWA-Gruppen.
2. Sinn und Zweck der Jugendarbeit der NWA ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern auszubilden, zur Mitarbeit im Umwelt- und Gewässerschutz anzuleiten und entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu betreuen.  
Die Jugendarbeit der NWA ist festgelegt in der Geschäftsordnung der Jugend.  
Die Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes werden von der NWA befolgt.

## **§ 18 – Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 19 – Protokolle**

Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem von diesem zu ernennenden Protokollführer zu unterzeichnen. Des Weiteren regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen zusätzliche Protokollerstellungen.

## **§ 20 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens gem. § 2 kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 21 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück in Kraft.

Rulle, den 26.06.2017



